



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 24/2008–2009

Inhalt	Seite
29. Produktgruppenstruktur und Wirkungen GRiforma, 3. Etappe . . . .	1779



## Inhaltsverzeichnis

<b>29.</b>	<b>Produktgruppenstruktur und Wirkungen GRiforma, 3. Etappe</b>	
<b>I.</b>	<b>Überblick</b> .....	1781
	1. Rechtliche Grundlagen .....	1781
	2. Aufbau der Botschaft .....	1782
	3. Dienststellen der 3. Etappe .....	1783
	4. Kantonale Gerichte .....	1783
	5. Globalbudgets, Produktgruppensaldi und Indikatoren .....	1783
	6. Beschlussgrössen des Grossen Rates .....	1784
<b>II.</b>	<b>Produktgruppenstruktur/Wirkungen – Gesamtübersicht</b>	
	<b>3. Etappe</b> .....	1785
<b>III.</b>	<b>Detailinformationen der Dienststellen 3. Etappe</b> .....	1788
	1. Departement für Volkswirtschaft und Soziales .....	1788
	1.1 Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit .....	1788
	1.2 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit .....	1794
	1.3 Vollzug Arbeitslosengesetz (AVIG) .....	1798
	2. Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit .....	1801
	2.1 Staatsanwaltschaft .....	1801
	2.2 Strassenverkehrsamt .....	1803
	3. Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement .....	1807
	3.1 Amt für Volksschule und Sport .....	1807
	3.2 Amt für Höhere Bildung .....	1811
	3.3 Amt für Berufsbildung .....	1816
	4. Departement für Finanzen und Gemeinden .....	1821
	4.1 Steuerverwaltung .....	1821
	4.2 Amt für Gemeinden .....	1823
	5. Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement .....	1826
	5.1 Amt für Energie und Verkehr .....	1826
	5.2 Wasserbau .....	1830
	5.3 Spezialfinanzierung Strassen–Tiefbauamt .....	1832
<b>IV.</b>	<b>Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze</b> .....	1837
<b>V.</b>	<b>Anträge</b> .....	1837
	<b>Anhang</b> .....	1838



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

29.

### **Produktgruppenstruktur und Wirkungen GRiforma, 3. Etappe**

Chur, den 31. März 2009

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom Oktober 2006 wird GRiforma in der kantonalen Verwaltung in drei Etappen flächendeckend eingeführt. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Struktur und die Wirkungen der Produktgruppen der Dienststellen der dritten und damit letzten Umsetzungsetappe.

#### **I. Überblick**

##### **1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 62 und Art. 63 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG, BR 170.100<sup>1</sup>) beschliesst der Grosse Rat die Struktur der Produktgruppen und legt die beabsichtigte Wirkung pro Produktgruppe fest. Bisher wurden dem Grossen Rat jedes Jahr die Struktur und die Wirkungen der Produktgruppen der neu unterstellten Dienststellen zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der vorliegenden Botschaft ist dies für die Dienststellen der dritten und letzten Etappe der Fall. Nach Abschluss der flächendeckenden Einführung von GRiforma werden sämtliche Produktgruppen und Wirkungen dem Grossen Rat vor jeder Planungsperiode von Regierungsprogramm und Finanzplan

---

<sup>1</sup> Vom Grossen Rat beschlossen am 17.10.2006, von der Regierung in Kraft gesetzt per 1. Mai 2007

in einem 4-Jahres-Zyklus vorgelegt. Zum ersten Mal wird dies im Juni 2012 für die Planungsperiode 2013–2016 der Fall sein.

## **2. Aufbau der Botschaft**

In Kapitel I. wird ein kurzer, allgemeiner Überblick über die Einführung von GRiforma gewährt. In Kapitel II. werden die Gesamtübersicht über die Struktur der Produktgruppen und die politisch beabsichtigte Wirkung zu jeder Produktgruppe der Dienststellen der 3. Etappe dargestellt. Das Kapitel III. enthält Detailinformationen zu jeder dieser Dienststellen; beispielsweise die einer Produktgruppe zugeordneten Produkte, die Zielsetzungen und die Indikatoren mit Sollwerten und Intervallen sowie kurze Kommentare zu jeder Produktgruppe.

Im Rahmen dieser Botschaft beschliesst der Grosse Rat die Struktur der Produktgruppen und die politisch beabsichtigte Wirkung zu jeder Produktgruppe. Die übrigen Informationen werden dem Grossen Rat ausschliesslich zum besseren Verständnis der Produktgruppenstruktur und der Wirkung zur Kenntnis gebracht. Die Auflistung der rechtlichen Grundlagen in den Detailangaben ist in der Regel nicht abschliessend, sondern umfasst nur die wichtigsten Erlasse. In der Botschaft dargestellt ist auch nur eine Auswahl der durch die Dienststellen erbrachten Leistungen. Dabei versucht man jene Zielsetzungen und Indikatoren zu berücksichtigen, die von grösserem politischem Interesse sind und solche, die einen Eindruck über den Leistungsumfang der Dienststelle vermitteln.

In Bezug auf die Bildung der Produktgruppen und die Formulierung der Wirkung stellen sich hauptsächlich folgende Fragen:

- Sind die in einer Produktgruppe zusammengefassten Produkte gleichartig?
- Können die Produktgruppen sinnvoll weiter zusammengefasst werden?
- Ist die Bezeichnung der Produktgruppe für Aussenstehende verständlich?
- Sind die Produktgruppen politisch interessante und relevante Steuerungsgrössen?
- Ist für jede Produktgruppe die beabsichtigte Wirkung erkennbar und formuliert?
- Ist diese politisch relevant?
- Wurden die politischen Ziele und Leitsätze des Grossen Rates bei der Formulierung der Wirkungen berücksichtigt?
- Führen die erbrachten Leistungen einer Dienststelle zur beabsichtigten Wirkung?

### **3. Dienststellen der 3. Etappe**

Im Laufe des Jahres 2009 bereiten sich die nachfolgenden Dienststellen auf die Einführung von GRiforma vor und setzen diese per 1. 1. 2010 um:

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Dienststelle</b>
2230	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
2240	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
3105	Staatsanwaltschaft
3130	Strassenverkehrsamt
4210	Amt für Volksschule und Sport
422	Amt für Höhere Bildung
4230	Amt für Berufsbildung
5130	Steuerverwaltung
5310	Amt für Gemeinden
6110	Amt für Energie und Verkehr
6125	Wasserbau
62/6200	Spezialfinanzierung Strassen-Tiefbauamt

### **4. Kantonale Gerichte**

Im Oktober 2006 hat der Grosse Rat der flächendeckenden Einführung von GRiforma in der kantonalen Verwaltung Graubünden zugestimmt. Über den Antrag der Regierung hinaus hat der Grosse Rat auch die kantonalen Gerichte zur Einführung von GRiforma verpflichtet. Er räumte den Gerichten dafür eine Frist von fünf Jahren nach in Kraft treten der entsprechenden Bestimmung ein (Art. 60 Abs. 3 FFG, in Kraft gesetzt auf 1.5.2007). Die kantonalen Gerichte haben entschieden, mit der Einführung von GRiforma noch um ein Jahr zuzuwarten. Dies aus Kapazitätsgründen, da die verfügbaren Ressourcen mit der Umsetzung der Justizreform II stark ausgelastet sind.

### **5. Globalbudgets, Produktgruppensaldi und Indikatoren**

Mit der Umstellung auf die Verwaltungsführung nach GRiforma-Grundsätzen führen die Dienststellen neben der Finanzbuchhaltung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung) eine Kosten-/Leistungsrechnung (KLR)

ein. Die Kosten und Erlöse jeder Produktgruppe basieren darauf. Die genaue Aufteilung der Kosten einer Dienststelle auf die einzelnen Produktgruppen kann zurzeit noch nicht angegeben werden, ebenso die Höhe der kalkulatorischen Kosten, die jeder Dienststelle neu belastet werden. Diese Daten werden momentan erhoben. Sie können dem Grossen Rat erst im Rahmen des Budgets 2010 vorgelegt werden. Teilweise fehlen in dieser Botschaft Sollvorgaben bei den Indikatoren – diese werden im Budget 2010 ergänzt und dem Grossen Rat mit der Budgetbotschaft zur Kenntnis gebracht.

## **6. Beschlussgrößen des Grossen Rates**

Für den Grossen Rat ist die Struktur der Produktgruppen insofern wichtig, als er auf dieser Basis künftig die Globalbudgets festlegt. Mit der Zuweisung der Mittel zu den Produktgruppen kann er vor allem mittelfristig eine politisch gewollte andere Gewichtung in der Verwendung der Mittel vornehmen. Mit der Formulierung der Wirkung gibt der Grosse Rat die Richtung vor, in welche die Leistungen der Verwaltung zielen sollen.

Im Rahmen dieser Botschaft kann der Grosse Rat die **grau** hinterlegten und umrahmten Bereiche der nachfolgenden Gesamtübersicht aktiv verändern und damit die gewünschte Grundlage für seine künftigen Steuerungsmöglichkeiten schaffen.

Der Grosse Rat kann:

- die Anzahl und die Gliederung der Produktgruppen einer Dienststelle verändern,
- die Bezeichnung der Produktgruppen verändern
- oder die definierte Wirkung umformulieren.

## II. Produktgruppenstruktur/Wirkungen – Gesamtübersicht 3. Etappe

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
2230	Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit	1	<b>Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz</b>	Die Bevölkerung und die Gäste Graubündens sind geschützt vor gesundheitlicher Gefährdung durch Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, chemische Produkte, Badewasser und erhöhter Radonbelastung. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind vor diesbezüglicher Täuschung geschützt.	4
		2	<b>Tiergesundheit</b>	Im Kanton Graubünden sind Tiere artgerecht gehalten. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben Gewähr, dass die Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft einwandfrei erfolgt.	4
2231	Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung	1	<b>Tierseuchenfonds</b>	Der Nutztierbestand im Kanton Graubünden ist frei von seuchenhaften Erkrankungen.	4
2240	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	1	<b>Arbeitsicherheit und Arbeitsmarkt</b>	Im Kanton Graubünden werden die gesetzlichen Standards hinsichtlich der Vermeidung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten erfüllt. Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen werden sowohl von einheimischen wie ausländischen Unternehmungen eingehalten.	8
2241	Regionale Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen	1	Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen	–	5
3105	Staatsanwaltschaft	1	<b>Strafverfolgung</b>	Im Kanton Graubünden werden strafbare Verhaltensweisen im Rahmen des Legalitätsprinzips konsequent untersucht und geahndet.	1
3130	Strassenverkehrsamt	1	<b>Verkehrszulassung</b>	Es sind ausschliesslich Personen und Fahrzeuge zum Verkehr zugelassen, welche dazu alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.	1
		2	<b>Administrativmassnahmen</b>	Gefährdung der Verkehrssicherheit zieht den Verlust der Fahrberechtigung nach sich.	1

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
		3	Strafen	Die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer tragen die Konsequenzen für ihr Fehlverhalten.	1
4210	Amt für Volksschule und Sport	1	Volks- und Sonderschule	Die Kinder in Graubünden besuchen diejenige Bildungsstufe, auf welcher ihre Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen optimal entwickelt und gefördert werden. Die Kindergärten, Volks- und Sonderschulen werden in ihrer Arbeit durch eine entwicklungsorientierte Aufsicht und Beratung unterstützt und verfügen über Grundlagen und Lehrmittel, welche periodisch überprüft und weiterentwickelt werden.	2
		2	Sport	Allen Sportlerinnen und Sportlern im Kanton stehen bedarfsgerechte, den aktuellen Standards entsprechende Sportfördermassnahmen zu Verfügung.	3
422	Amt für Höhere Bildung	1	Tertiärbildung	Die Tertiärbildung im Kanton Graubünden ist ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Gesellschaft. Das für die Bündner Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft notwendige Angebot zur Ausbildung, Weiterbildung und Nachqualifikation der Mitarbeitenden wird durch die Hochschulen, Forschungsinstitute und Anbieter der Höheren Berufsbildung gefördert.	3
		2	Mittelschulen	Der Kanton Graubünden verfügt über eine schweizerisch anerkannte und wirtschaftlich geführte Mittelschulbildung.	2
		3	Dienstleistungen	Den Schülerinnen und Schülern stehen betreute Wohnangebote zur Verfügung. Der Ausbildungsstandort Graubünden wird schweizweit wahrgenommen.	2
4230	Amt für Berufsbildung	1	Berufs-/Studien- und Laufbahnberatung	Jugendliche und Erwachsene fallen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Chancen am Arbeitsmarkt ihren Fähigkeiten, Interessen und Neigungen entsprechende Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide.	2
		2	Berufliche Bildung	Im Kanton Graubünden wird qualifizierter Berufsnachwuchs ausgebildet, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Lernenden und jene der Wirtschaft. Jugendliche und Erwachsene werden befähigt, sich erfolgreich in der Arbeitswelt und damit auch in der Gesellschaft einzugliedern.	2
5130	Steuerverwaltung	1	Steuern	Die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden werden effizient und verhältnismässig in einem kostengünstigen und bürgernahen Verfahren veranlagt und bezogen.	9

Gliederungsnummer	Dienststelle	Produktgruppen		Wirkung	Politikbereich
		1			
5310	Amt für Gemeinden	1	Gemeinden	Die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände sind rechtmässig und effizient organisiert. Sie erfüllen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und sind finanziell gesund.	9
6110	Amt für Energie und Verkehr	1	Energie	Die Konsumentinnen und Konsumenten in Graubünden sind sicher mit Energie versorgt. Energie wird rationell und sparsam verwendet und die Potentiale erneuerbarer Energien werden ausgeschöpft. Die Nutzung der Wasserkraft bleibt langfristig wettbewerbsfähig.	8
		2	Öffentlicher Verkehr	Der Kanton Graubünden verfügt über einen attraktiven öffentlichen Personen- und schienengebundenen Güterverkehr, optimal koordiniert mit dem privaten Verkehr.	6
6125	Wasserbau Tiefbauamt	1	Wasserbau	Die Menschen und erhebliche Sachwerte sind vor Hochwasser mittels wasserbaulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der ökologischen Funktionen der Fliessgewässer und der sozialen Akzeptanz bei den Betroffenen geschützt.	7
62 6200	SF Strassen Tiefbauamt	1	Strassenbau	Der Neu- und Ausbau der Strassen erfolgt bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Anliegen.	6
		2	Betrieb und Unterhalt	Die Strassen werden zeit-, kosten- und qualitätsgerecht betrieben und unterhalten, um deren Benützung möglichst jederzeit und sicher zu gewährleisten.	6
		3	Finanzierung	–	6

### Legende Politikbereiche (Planungsperiode 2009–2012)

- |   |   |   |                                     |
|---|---|---|-------------------------------------|
| 0 | Verwaltung, Reformen, Aussenbeziehungen | 5 | Soziale Sicherheit                  |
| 1 | Sicherheit                              | 6 | Verkehr                             |
| 2 | Bildung in Wirtschaft und Gesellschaft  | 7 | Umwelt und Raumordnung              |
| 3 | Kultur, Sprache und Sport               | 8 | Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit |
| 4 | Gesundheit                              | 9 | Finanzpolitik und Kantonshaushalt   |

### III. Detailinformationen der Dienststellen 3. Etappe

#### 1. Departement für Volkswirtschaft und Soziales

##### 1.1 Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

#### Gliederungsnummer 2230 – Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) nimmt Überwachungs-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben wahr und trägt damit Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Das ALT betreibt drei modern eingerichtete Laboratorien, um die hierfür notwendige Analytik und Diagnostik sicherstellen zu können. Das ALT ist zuständig für die Information der Regierung und der Öffentlichkeit in entsprechenden Sachfragen. Zudem bearbeitet es Aufträge verschiedener öffentlicher Institutionen im Bereich Umweltanalytik und Tierseuchendiagnostik.

Produktgruppe 1	Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
-----------------	--

<b>Wirkung</b>	Die Bevölkerung und die Gäste Graubündens sind geschützt vor gesundheitlicher Gefährdung durch Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, chemische Produkte, Badewasser und erhöhter Radonbelastung. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind vor diesbezüglicher Täuschung geschützt.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Lebensmittelgesetz	SR 817.0
	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	SR 817.02
	Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln	SR 817.022.21
	Zusatzstoffverordnung	SR 817.022.31
	Fremd- und Inhaltsstoffverordnung	SR 817.021.23
	Hygieneverordnung	SR 817.24.1
	Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung	SR 817.025.21
	Probenerhebungsverordnung	SR 817.94
	Gewässerschutzverordnung	SR 814.201
	Gesetz über das Gesundheitswesen	BR 500.000
	Kantonale Lebensmittelverordnung	BR 507.100
	Gastwirtschaftsgesetz	BR 945.100
Chemikaliengesetz	SR 813.1	

Rechtliche Grundlagen	Chemikalienverordnung	SR 813.11
	Biozidprodukteverordnung	SR 813.12
	Pflanzenschutzmittelverordnung	SR 916.161
	Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung	SR 814.81
	Strahlenschutzverordnung (Radon)	SR. 814.501
	Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (ESV)	SR 814.912
	Verordnung über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern	SR 814.812.31
	Verordnung über die öffentlichen Bäder und Whirlpools	BR 507.200

Produkte der Produktgruppe 1    **】** Lebensmittel und Umwelt  
                                   **】** Chemikalien

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Durchführung risiko-basierter Kontrollen in Betrieben im Lebensmittelbereich.	Anzahl Betriebe Total	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich
	Anzahl kontrollierte Betriebe	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich
	Beanstandungsquote	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich
	Anzahl Einsprachen gegen Verfügungen	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich
	Anzahl Nachkontrollen	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich
	Anteil Betriebe mit kleinem Risiko	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich
	Anzahl Trinkwasserkontrollen	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
	Anzahl Lebensmitteluntersuchungen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Kontrolle von Chemikalien und Biozidprodukten.	Anzahl Produkte	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Kontrolle von Gemeinschaftsbädern.	Anzahl Badewasserproben	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Radonmessungen.	Anzahl Messungen in Gebäuden	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Erbringen analytischer Dienstleistungen im Bereich Umwelt.	Anzahl Untersuchungen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit stehen insbesondere der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln, welche die Gesundheit gefährden können, im Vordergrund. Daneben sind der Schutz vor Täuschung im Zusammenhang mit Lebensmitteln (bspw. falsche oder irreführende Deklaration) und die Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln wichtige Bereiche dieser Produktgruppe.

Auch bei den Gebrauchsgegenständen geht es hauptsächlich um den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Gesundheitsgefährdung. Beispielsweise um die Untersuchung von Gegenständen, welche bei der Herstellung oder Verpackung von Lebensmitteln eingesetzt werden und diese nicht verunreinigen dürfen oder um solche (z.B. Kosmetika, Kleidungsstücke, Schmuck etc.), die länger andauernden Kontakt mit der Haut haben und keine unerwünschten Stoffe enthalten sollen, die unter Umständen zu Allergien führen. Für das Amt für Natur und Umwelt werden analytische Dienstleistungen zur Untersuchung von Grund- und Abwässern sowie Deponiewässern und Klärschlämmen erbracht. Im Bereich Chemikalien geht es vorwiegend um den Schutz vor chemischen Stoffen und technischen Zubereitungen. Im Weiteren ist durch die Überwachung des Badewassers in öffentlichen Gemeinschaftsbädern eine Gesundheitsgefährdung der Bade Gäste möglichst auszuschließen. Durch Radonmessungen in bewohnten



Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
	Anteil Betriebe mit relevanten Mängeln	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
	Anzahl Nachkontrollen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Gewährleistung des Tierschutzes.	Anzahl Kontrollen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
	Anzahl Strafanzeigen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
	Anteil Einsprachen, die in substantiellen Punkten gestützt werden	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Durchführung von Abklärungen betreffend verhaltensauffällige Hunde.	Anzahl Fälle	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
	Anzahl Verfügungen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Im Rahmen dieser Produktgruppe ist das ALT für den Vollzug der Gesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Tierarzneimittel verantwortlich. Dazu gehören der Schutz der Nutztiere vor Tierseuchen, der Tierschutz generell, die Überwachung des Umgangs mit Tierarzneimitteln sowie die Überwachung von Berufen der Tiergesundheitspflege, die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, die Tierverkehrsüberwachung und die Aufsicht über Tierversuche.

### **Gliederungsnummer 2231 – Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung**

Das ALT ist zuständig für die Tierseuchenbekämpfung. Unter der Gliederungsnummer 2231 werden in Form einer Spezialfinanzierung (SF) Mittel geäuft zur Finanzierung der Aufwendungen, die dem Kanton aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung, insbesondere der Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, aber auch der Entsorgung tierischer Nebenprodukte und der Tierverkehrsüberwachung entstehen.

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Tierseuchenfonds</b>
------------------------	-------------------------

<b>Wirkung</b>	Der Nutztierbestand im Kanton Graubünden ist frei von seuchenhaften Erkrankungen.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Tierseuchengesetz	SR 916.40
	Tierseuchenverordnung	SR 916.401
	Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	SR 916.441.22
	Veterinärsgesetz	BR 914.000
	Veterinärverordnung	BR 914.100
Produkte der Produktgruppe 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Tierseuchen</li> </ul>	

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Durchführung stichprobenbasierter Untersuchungen zum Nachweis der Tierseuchenfreiheit.	Anzahl Untersuchungen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
	Über die Art allfälliger Seuchen und die betroffenen Tierarten wird das ALT jeweils im Textteil Bericht erstatten.		

**Kommentare zur Produktgruppe**

Bei der Erarbeitung der Produktgruppenstruktur mit dem ALT hat sich gezeigt, dass zwischen dem Amt (Gliederungsnummer 2230) und der SF Tierseuchenbekämpfung (Gliederungsnummer 2231) viele Schnittstellen bestehen. Bisher wurden der SF die Gehälter zweier Sachbearbeitender belastet und dem Amt Aufwendungen für Dienstleistungen, insbesondere des Veterinärlabors, vergütet. Die jetzige Ausgestaltung des Systems erschwert dem ALT das rasche Reagieren auf besondere Vorkommnisse und führt zu erhöhtem administrativem Aufwand in Form von Kreditumlagerungen und Nachtragskrediten, obwohl im Fonds genügend Mittel zur Verfügung stehen würden (letztmals bei den Projekten Blauzungkrankheit und BVD). Nun ist vorgesehen, die SF künftig auch als Produktgruppe bzw. Globalbudget zu führen, allerdings weiterhin unter der separaten Gliederungsnummer 2231. Sämtliche Personalkosten fallen beim ALT an. Sie werden über die Kosten-/Leistungsrechnung in effektiver Höhe der SF verrechnet. Projekte, wie beispielsweise die Blauzungkrankheit oder BVD werden in der SF

als Teilprodukt geführt, um den Gesamtaufwand pro Projekt zu erfassen. Insgesamt wird dies zu einer Verbesserung der Kostenwahrheit und -transparenz führen und der administrative Aufwand für das Amt kann verringert werden. Durch die Beibehaltung der separaten Gliederungsnummer ist sichergestellt, dass dem Amt aus dem Fonds keine Mittel für die Laufende Rechnung zufließen.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Bei den Produktgruppen 1 und 2 handelt es sich um klar voneinander abgrenzbare Aufgabenbereiche des ALT. Zusammen decken sie die Leistungen ab, die unter der Gliederungsnummer 2230 mit einem Aufwandüberschuss von rund 5.4 Millionen Franken ausgewiesen sind (Budget 2009). Die Bildung einer Produktgruppe Tierseuchen, unter der separaten Gliederungsnummer 2231, ist aus Effizienz- und Transparenzgründen sinnvoll. Die Steuerungsmöglichkeiten des Grossen Rates werden dadurch nicht eingeschränkt. Der Tierseuchen-Fonds weist per 31.12.2007 einen Bestand von knapp 1.9 Millionen Franken aus.

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Die Produktgruppen des ALT haben in erster Linie einen Bezug zum politischen Leitsatz B des Grossen Rates, der zusammenfassend unter anderem gute Rahmenbedingungen für eine hohe Lebensqualität im Alter und ein finanzierbares Grundangebot im Bereich Gesundheit anstrebt. Mit seinen Leistungen, sowohl im Bereich der Lebensmittelsicherheit und dem Verbraucherschutz als auch im Bereich Tiergesundheit, leistet das ALT einen aktiven Beitrag hierzu.

## ***1.2 Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit***

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) erbringt diverse Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es übt Kontroll- und Bewilligungsfunktionen aus, die sich neben der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz auch auf die Bereiche Arbeitsmarkt, flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit erstrecken.

**Produktgruppe 1 Arbeitssicherheit und Arbeitsmarkt**

**Wirkung** Im Kanton Graubünden werden die gesetzlichen Standards hinsichtlich der Vermeidung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten erfüllt. Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen werden sowohl von einheimischen wie ausländischen Unternehmungen eingehalten.

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	SR 822.11
	Diverse Verordnungen zum Arbeitsgesetz	SR 822.112ff
	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	SR 832.20
	Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallverhütungsgesetz	BR 530.100
	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallverhütungsgesetz	BR 530.150
	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	SR 142.20
	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	SR 142.201
	Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedsstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs)	SR 142.203
	Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen	SR 823.20
	Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	SR 823.201
	Verordnung zum Vollzug des Personenverkehrsabkommens	BR 530.300
	Verordnung über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte	BR 618.200
	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit	SR 822.41

Rechtliche Grundlagen      Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit      SR 822.411

Verordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit      BR 545.200

Arbeitsvermittlungsgesetz      BR 823.11

Produkte der Produktgruppe 1     
 

- ) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- ) Arbeitsmarkt, flankierende Massnahmen und Schwarzarbeit
- ) Vollzug AVIG

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.	Durchgeführte Betriebsbesuche Arbeitssicherheit/ Gesundheitsschutz	Anzahl Betriebsbesuche	Jährlich
	Anteil Bestätigungsschreiben betreffend Schutzmassnahmen	in % durchgeführte Betriebsbesuche	Jährlich
	Durchgeführte Betriebsbesuche Arbeits- und Ruhezeit	Anzahl Betriebsbesuche	Jährlich
	Anteil Verstösse im Bereich Arbeits- und Ruhezeit	in % durchgeführte Betriebsbesuche	Jährlich
	Anzahl Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen	Anzahl	Jährlich
	Anzahl Planbegutachtungen und Bauabnahmen	Anzahl	Jährlich
Melde- und Bewilligungsverfahren für ausländische Arbeitskräfte.	Anzahl eingegangener Meldungen	Anzahl-CH-Betriebe	Jährlich
		Anzahl Meldungen	Jährlich
		Anzahl ausl. Betriebe	Jährlich
		Anzahl Meldungen	Jährlich
	Anzahl erteilte Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte	Anzahl (pro Kategorie)	Jährlich

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Umsetzung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit.	Durchgeführte Kontrollen bei inheimischen Betrieben	Anzahl Betriebe	Jährlich
		Anzahl Arbeitnehmende	Jährlich
	Festgestellte Verstösse: Gegen das Arbeitsgesetz	Anzahl Verstösse	Jährlich
	Gegen Lohn- und Arbeitsbedingungen	Anzahl Verstösse	Jährlich
	Gegen Melde- und Bewilligungsverfahren	Anzahl Verstösse	Jährlich
	Durchgeführte Kontrollen bei ausländischen Entsenedbetrieben	Anzahl Betriebe	Jährlich
		Anzahl Arbeitnehmende	Jährlich
	Festgestellte Verstösse: Gegen das Arbeitsgesetz	Anzahl Verstösse	Jährlich
	Gegen Lohn- und Arbeitsbedingungen	Anzahl Verstösse	Jährlich
	Gegen Melde- und Bewilligungsverfahren	Anzahl Verstösse	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Das KIGA berät und kontrolliert Betriebe im Rahmen von Audits bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Dies erfolgt teilweise auf Wunsch der Unternehmungen, insbesondere aber branchenspezifisch aufgrund von Vorgaben des Bundes. Der Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ist auch durch die Tätigkeit der SUVA geprägt und daher zu einem erheblichen Teil dem Einfluss des KIGA entzogen. Im Weiteren führt das KIGA Arbeitszeitkontrollen durch und erteilt Bewilligungen in diesem Bereich. Das KIGA führt für industrielle Betriebe Genehmigungsverfahren bei der Planung von Neubauten und in industriellen Anlagen durch sowie Planbegutachtungsverfahren für nicht-industrielle Betriebe. Es führt auch technische Kontrollen durch, beispielsweise von Maschinen und Geräten. Dies erfolgt teilweise aufgrund branchenspezifischer Schwerpunkte, welche der Bund vorgibt.

Im Bereich Arbeitsmarkt ist das KIGA Bewilligungs- und Meldestelle im Zusammenhang mit der Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften. Ein Schwergewicht der Tätigkeit des KIGA umfasst die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit und deren Erweiterung durch die Arbeitsmarktspektoren durchgeführt werden. Diese führen gleichzeitig auch Kontrollen im Rahmen des Vollzugs des Schwarzarbeitsgesetzes durch.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Die Dienstleistungen des KIGA zielen letztlich alle darauf ab, im Bereich des Arbeitnehmerschutzes die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu garantieren und damit die Voraussetzungen für einen ausgeglichenen Wettbewerb zu schaffen. Eine Aufteilung in mehrere Produktgruppen erscheint deshalb nicht sinnvoll. Auch aus finanzieller Sicht drängt sich eine weitere Aufteilung nicht auf, da sich der Aufwandüberschuss des KIGA auf rund 1 Mio. Franken beläuft (Budget 2009).

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Gemäss Leitsatz C des Grossen Rates kann der Kanton Graubünden im Konkurrenzkampf mit den Zentren und deren Agglomerationen nur bestehen, wenn er unter anderem geeignete Standorte für Tourismus, Gewerbe und Industrie ausbaut oder neu schafft. Mit seinen Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und insbesondere mit jenen im Bereich Arbeitsmarkt, mit der Durchsetzung flankierender Massnahmen und der Bekämpfung von Schwarzarbeit trägt das KIGA dazu bei, gleiche Rahmenbedingungen und Markt Voraussetzungen für alle Unternehmen und alle Arbeitnehmenden zu schaffen.

## ***1.3 Vollzug Arbeitslosengesetz (AVIG)***

### **Gliederungsnummer 2241 – Regionale Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen**

Als Partner der schweizerischen Arbeitsmarktbehörde des Bundes sind die Kantone mit dem Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Arbeitsvermittlungsgesetzes beauftragt (AVIG). Für den Vollzug des AVIG sind die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), die kantonale Amtsstelle (KAST) und die Arbeitslosenkasse zuständig. Diese Vollzugsstellen bekämpfen gemeinsam die Arbeitslosigkeit, sorgen im Falle von Arbeitslosigkeit für ein angemessenes Ersatzeinkommen, bemühen sich um eine rasche

Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt und sorgen für einen effizienten Vollzug der massgebenden Gesetzgebung des Bundes.

Der Bund entschädigt die Kantone für diese Vollzugsaufgaben. Die Bemessung erfolgt aufgrund der anrechenbaren Betriebs- und Investitionskosten anhand des Jahresdurchschnitts der gemeldeten Stellensuchenden im Kanton während der Bemessungsperiode. Die ordnungsgemässe, richtige und vollständige Führung der Buchhaltung wird seitens des Bundes jährlich revidiert.

Die beabsichtigte Wirkung, die Zielsetzungen und Indikatoren sowie die verfügbaren finanziellen Mittel zur Erfüllung der unter der Gliederungsnummer 2241 zusammengefassten Leistungen liegen ausserhalb des Einflussbereichs der Regierung und des Grossen Rates. Sie werden ausschliesslich durch den Bund vorgegeben. Aus diesem Grund wird für den Bereich Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen eine einzige Produktgruppe gebildet und auf die Formulierung einer Wirkung verzichtet.

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen</b>
------------------------	--

<b>Wirkung</b>	–
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	SR 837.0
	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	SR 837.02
	Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes	SR 837.023.3
	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih	SR 823.11
	Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih	SR 823.111
	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung	BR 545.260
	Ausführungsbestimmungen zu den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung	BR 545.270

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Rasche Wiedereingliederung von Stellensuchenden.	Durchschnittliche Anzahl der Bezugstage der abgemeldeten Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen in der laufenden Rahmenfrist, bzw. von Personen, die an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind.	Gewichtung 0.5	Jährlich
Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden/senken.	Zugänge zur Langzeitstellersuche dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 13 Monaten eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscod 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben	Gewichtung 0.2	Jährlich
Aussteuerungen vermeiden/senken.	Anzahl Aussteuerungen im Berichtsmonat dividiert durch die Anzahl Personen, die vor 2 Jahren eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscod 1 (= anspruchsberechtigt) eröffnet haben	Gewichtung 0.2	Jährlich
Wiederanmeldungen von Stellensuchenden vermeiden/senken.	Anzahl Wiederanmeldungen im Berichtsmonat innert 4 Monaten dividiert durch die Anzahl Personen, welche in den Monaten (mt-4), (mt-3) oder (mt-2) «abgemeldet» worden sind	Gewichtung 0.1	Jährlich
Leistung der Arbeitslosenkasse.	Kosten je Leistungspunkt	Bandbreite	Jährlich

Zur Beurteilung der Zielerreichung im Bereich des AVIG-Vollzugs hat der Bund Wirkungsziele und entsprechende Indikatoren festgelegt. Die Beurteilung basiert auf den Rohdaten der Auszahlungssysteme der Arbeitslosenkassen (ASAL), korrigiert um die exogenen Faktoren. Ausgewertet werden die Wirkungen je Indikator und gesamthaft, pro Kanton und für die gesamte Schweiz. Dabei wird eine Gewichtung pro Indikator (siehe Spalte Sollwert) berücksichtigt. Andere wirtschaftspolitische Ziele als die vorerwähnten oder allfällige kantonale Zielsetzungen werden nicht berücksichtigt. Zur Messung der Leistungen der Arbeitslosenkassen hat der Bund ein separates Messsystem entwickelt. Dieses Messsystem bewertet die einzelnen Arbeitsgattungen mit Leistungspunkten und teilt die gesamten Verwaltungskosten der jeweiligen Arbeitslosenkasse durch die Gesamtsumme der einzelnen Leistungspunkte. Gemessen werden demnach Kosten je Leistungspunkt.

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wird im Rahmen des Geschäftsberichts unter der separaten Gliederungsnummer 2241 dem Grossen Rat jeweils die aktuellen Daten in diesem Bereich zur Kenntnis bringen.

## **2. Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit**

### ***2.1 Staatsanwaltschaft***

Die Staatsanwaltschaft ist als Justizbehörde funktionell und materiell ein unabhängiges Organ der Strafrechtspflege. Als solches führt sie in Fällen von Verbrechen und Vergehen Strafuntersuchungen durch, um den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen und legt Rechtsmittel ein, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Die Untersuchungsrichterinnen und -richter leiten die Strafuntersuchungen und sind für die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten und deren Ausschüssen verantwortlich. Die Untersuchung strafbarer Handlungen von Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren obliegt der Jugendanwaltschaft. Im Weiteren bearbeitet die Staatsanwaltschaft interkantonale und internationale Rechtshilfesuche. Sie ist befugt, gegen Urteile der Bezirksgerichte und deren Ausschüsse beim Kantonsgericht Berufung einzulegen oder beim Bundesgericht gegen Urteile des Kantonsgerichts Beschwerde zu erheben.



Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft. In Form von Kennzahlen kann im Rahmen des Budgets bzw. der Staatsrechnung über die Entwicklung in diesen einzelnen Bereichen Bericht erstattet werden. Noch offen ist, wie die Gerichtsreform ausgestaltet und umgesetzt wird und wie sie sich allenfalls auf die Produktstruktur der Staatsanwaltschaft auswirken wird.

**Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Der Bereich der Strafrechtspflege hat einen starken Bezug zu Leitsatz D, in welchem sich der Grosse Rat für einfache Abläufe und Verfahren ausspricht. Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesrechts sollen mittels veränderter Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung und der richterlichen Beurteilung sowie mittels Strukturreformen bei den erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichten eine schlanke Organisation und optimale Verfahrensabläufe gewährleistet werden.

**2.2 Strassenverkehrsamt**

Das Strassenverkehrsamt (StVA) ist hauptsächlich zuständig für die Zulassung zum Verkehr von Fahrzeugen und Schiffen und von Personen, die solche führen wollen. Im Weiteren ist das StVA zuständig für die periodische Prüfung von Fahrzeugen und Schiffen sowie für den Erlass von Administrativmassnahmen und das Aussprechen von Bussen gegen fehlbare Fahrzeugführerinnen und -führer.

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Verkehrszulassung</b>
<b>Wirkung</b>	Es sind ausschliesslich Personen und Fahrzeuge zum Verkehr zugelassen, welche dazu alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Rechtliche Grundlagen	Strassenverkehrsgesetz	SR 741.01
	Verkehrsversicherungsverordnung	SR 741.31
	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge	SR 741.41
	Verkehrszulassungsverordnung	SR 741.51
	Chauffeurzulassungsverordnung	SR 741.521
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	BR 870.100

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr	BR 870.110
Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	SR 747.201
Binnenschifffahrtsverordnung	SR 747.201.1
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	BR 877.100
Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	BR 877.110

Produkte der         Technik  
Produktgruppe 1  Administration

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Verkehrssicherheit wird erhöht, indem nur betriebssichere Fahrzeuge und befähigte Personen am Strassenverkehr teilnehmen.	Anzahl geprüfter Fahrzeuge	37000	Jährlich
	Beanstandungsquote	43%*	Jährlich
	Anzahl absolvierte Führerprüfungen Theorie Praxis	4200*	Jährlich
		4200*	
	Erfolgsquote Theorie Erfolgsquote Praxis	65%*	Jährlich
		71%*	
Reduktion der Prüfpendenzen	3%	Jährlich	
Anzahl erteilte Sonderbewilligungen	4200*	Jährlich	
Das StVA erbringt seine Dienstleistungen zur Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden.	Anteil Kundinnen und Kunden, die mit den Leistungen des StVA zufrieden sind.	Noch kein Sollwert definiert	Alle 4 Jahre

\* Diese Zahlen sind von Faktoren abhängig, die vom StVA nicht beeinflussbar sind.

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die Produktgruppe 1 umfasst hauptsächlich die Immatrikulation und Ausserverkehrsetzung von Fahrzeugen und Schiffen, die periodische Kontrolle derselben, die Führerprüfungen, das Ausstellen von Lernfahr- und Führerausweisen sowie die Erteilung von Sonderbewilligungen für Ausnah-

mefahrzeuge und Ausnahmetransporte. Im Weiteren gehören die Veranlagung und das Inkasso der Verkehrssteuern dazu.

**Produktgruppe 2    Administrativmassnahmen**

**Wirkung**                      Gefährdung der Verkehrssicherheit zieht den Verlust der Fahrberechtigung nach sich.

Rechtliche Grundlagen	Strassenverkehrsgesetz Verkehrszulassungsverordnung Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	SR 741.01 SR 741.51 SR 741.201
-----------------------	---	--------------------------------------

Produkte der Produktgruppe 2    **】** Massnahmen

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Formell und materiell korrekte Verfahren führen.	Anzahl Verfügungen	4 400*	Jährlich
	Anteil Beschwerden	≤ 2%	Jährlich
	Anzahl Verfügungen, welche im Beschwerdeverfahren von der übergeordneten Instanz in wesentlichen Punkten nicht gestützt werden	≤ 3	Jährlich

\*Diese Zahlen sind von Faktoren abhängig, die vom StVA nicht beeinflussbar sind.

**Kommentare zur Produktgruppe**

Gegenstand der Produktgruppe 2 sind die massnahmenrechtlich vorgesehenen Sanktionen für fehlbare Fahrzeugführerinnen und -führer sowie für solche, die aus charakterlichen oder medizinischen Gründen die Fahreignung verloren haben. Verfügt werden gestützt darauf Verwarnungen, Führerausweiszüge und Verweigerungen von Lernfahr- und Führerausweisen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie Aberkennungen von ausländischen Führerausweisen.

## Produktgruppe 3 Strafen

**Wirkung** Die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer tragen die Konsequenzen für ihr Fehlverhalten.

Rechtliche Grundlagen	Strassenverkehrsgesetz	SR 741.01
	Verkehrsregelnverordnung	SR 741.11
	Ordnungsbussengesetz	SR 741.03
	Ordnungsbussenverordnung	SR 741.031
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt	BR 877.100

Produkte der Produktgruppe 3 ) Strafen

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
	Anzahl Strafmandate total	6 700*	Jährlich
	Anzahl Fälle infolge Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit	3 000*	Jährlich
	Anzahl Fälle betreffend Personen mit Wohnsitz im Ausland	3 400*	Jährlich

\*Diese Zahlen sind von Faktoren abhängig, die vom StVA nicht beeinflussbar sind.

### Kommentare zur Produktgruppe

Das StVA hat Fahrzeugführerinnen und -führer zu büssen, die ohne Unfallfolgen eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung begehen. Diese Zuständigkeit geht ab 1.1.2011 voraussichtlich zur Staatsanwaltschaft über. Auf das Festlegen von Zielsetzungen für die einjährige Übergangsphase wird daher verzichtet.

### Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Die ersten beiden Produktgruppen lassen sich gut voneinander abgrenzen. So umfasst die erste Gruppe im Wesentlichen die Dienstleistungen bis und mit Verkehrszulassung und die Prüftätigkeiten, während die zweite Sanktionen zum Gegenstand hat, die sich hauptsächlich gegen bereits zum Verkehr zugelassene Personen richten. Da der Bereich Strafen per 1.1.2011 voraussichtlich vom StVA zur Staatsanwaltschaft übergeht, ist die Bildung einer separaten PG sinnvoll. Dies gewährleistet in den beiden verbleibenden Produktgruppen Informations-Kontinuität über den 1.1.2011 hinaus.

## **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Der Bezug zwischen den Dienstleistungen des StVA und den politischen Zielen und Leitsätzen des Grossen Rates kann im weitesten Sinne bei Leitsatz C gesehen werden. Durch die ausschliessliche Zulassung betriebssicherer Fahrzeuge und befähigter Fahrerinnen und Fahrer trägt das StVA dazu bei, dass die Verkehrsinfrastruktur im Kanton sicherer genutzt werden kann.

### **3. Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement**

#### **3.1 Amt für Volksschule und Sport**

Im Bereich Schule sorgt das Amt für Volksschule und Sport (AVS) dafür, dass das Kindergarten-, das Volksschul- und das Sonderschulwesen im Kanton Graubünden im Sinne der entsprechenden Gesetze geführt und gefördert werden. Im Bereich Sport leitet das AVS die Bevölkerung, namentlich die Jugendlichen, mit Sportangeboten in Schulen und Sportvereinen zu körperlicher Bewegung, gesundem Lebenswandel und sozialer Integration an. Ferner stellt das AVS die Koordination und Vernetzung der im Breiten- und Jugendsport tätigen Personen und Institutionen sicher.

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Volks- und Sonderschule</b>
<b>Wirkung</b>	Die Kinder in Graubünden besuchen diejenige Bildungsstufe, auf welcher ihre Fertigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen optimal entwickelt und gefördert werden. Die Kindergärten, Volks- und Sonderschulen werden in ihrer Arbeit durch eine entwicklungsorientierte Aufsicht und Beratung unterstützt und verfügen über Grundlagen und Lehrmittel, welche periodisch überprüft und weiterentwickelt werden.

Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden	BR 420.500
	Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden	BR 421.00
	Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen	BR 440.000

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz	BR 421.010
Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden	BR 421.050
Verordnung über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden	BR 421.400
Verordnung über die Sonderschulung	BR 440.020

- Produkte der Produktgruppe 1
- 】 Grundlagen und Entwicklung
  - 】 Qualitätssicherung, Beratung und Aufsicht
  - 】 Förderung
  - 】 Lehrmittel

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Alle Kinder im Kanton besuchen den für sie geeigneten Kindergarten bzw. die für sie geeignetste Volks- oder Sonderschule.	Anzahl Beschwerden bezüglich Zuteilung	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Der Kindergarten, die Volks- und die Sonderschule basieren auf periodisch aktualisierten Grundlagen.	Anzahl der umgesetzten politischen Vorhaben und Aufträge	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Dem Kindergarten, der Volks- und der Sonderschule stehen geeignete Lehrmittel zur Verfügung.	Anzahl der aktualisierten oder neu aufgelegten Lehrmittel im Verhältnis zu den entsprechenden Vorgaben	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Dem Kindergarten, der Volks- und der Sonderschule steht eine entwicklungsorientierte Aufsicht zur Verfügung.	Anzahl evaluierte Schulen im Kanton	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
	Anzahl der von allen Evaluationen betroffenen Lehrpersonen	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Alle Kinder im Kindergarten, in der Volks- und in der Sonderschule werden individuell gefördert.	Anzahl schulpsychologisch abgeklärte Kinder	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich

## Kommentare zur Produktgruppe

Die Produktgruppe 1 umfasst sämtliche Leistungen des AVS, die dazu beitragen, eine optimale Entwicklung und Förderung der Kinder im Kindergarten, in der Volksschule und in den Sonderschulen zu ermöglichen. Dazu gehört unter anderem die periodische Überprüfung und Anpassung der Institutionen Kindergarten, Volksschule und Sonderschule sowie der eingesetzten Lehrmittel. Ebenso sind die Dienstleistungen zur Schul- und Erziehungsberatung des Schulpsychologischen Dienstes Teil dieser Produktgruppe. Das AVS betreut im Rahmen seiner Dienstleistungen auch Schulversuche, die zur Weiterentwicklung der Kindergärten und Schulen beitragen sollen.

### Produktgruppe 2 Sport

**Wirkung** Allen Sportlerinnen und Sportlern im Kanton stehen bedarfsgerechte, den aktuellen Standards entsprechende Sportfördermassnahmen zu Verfügung.

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport	SR 415.0
	Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport	SR 415.01
	Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport	BR 470.100
	Ausführungsbestimmungen über die Förderung von Turnen und Sport	BR 470.150
	Verordnung über den Sport-Fonds	BR 710.500

Produkte der Produktgruppe 2

- › Jugend und Sport
- › Sport-Fonds
- › Sportförderung und Koordination

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Im ganzen Kanton stehen qualitativ hochwertige Sportangebote für Kinder und Jugendliche (5 bis 20 Jahre) zur Verfügung.	Anzahl Kurse	1200	Jährlich

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Die im Sport-Fonds vorhanden Mittel werden zur Förderung des privat-rechtlichen Sports eingesetzt.	Höhe der Eigenfinanzierung der Projekte im Vergleich mit den Beiträgen aus dem Sport-Fonds (Nutzeffekt der investierten Sport-Fonds Beiträge)	90%	Jährlich
Im ganzen Kanton findet eine niederschwellige Förderung der Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung statt.	Anzahl durchgeführter Projekte	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Im Bereich der Produktgruppe 2 setzt das AVS das Bundessportförderungswerk Jugend+Sport im Kanton Graubünden um. Die Umsetzung beinhaltet hauptsächlich die Organisation von Aus- und Weiterbildungskursen für die Bündner Leiterpersonen sowie die administrativen Arbeiten für die Subventionierung der Sportangebote in den Vereinen. Sämtliche Aktivitäten im Rahmen von Jugend+Sport erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen sowie den Bündner Sportverbänden und -vereinen. Das AVS organisiert im Bereich des Schulsports eine Leistungsüberprüfung in Form der kantonalen Schulsportprüfung, verschiedene Schulsportanlässe sowie Weiterbildungskurse für Sportunterricht erteilende Lehrpersonen. Zur Unterstützung des privat-rechtlichen Sports werden Mittel aus dem Sport-Fonds zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der allgemeinen Sportförderung unterstützt oder lanciert das AVS Projekte und Programme für eine zeitgemässe Förderung von Sport und Bewegung.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Die beiden Aufgabenbereiche Volksschule und Sport, unterscheiden sich derart klar voneinander, dass die Bildung von zwei Produktgruppen am Sinnvollsten ist. Die gewählte Struktur ermöglicht es dem Grossen Rat, eine unterschiedliche Steuerung der Entwicklung in den beiden Bereichen vorzunehmen, wenn er dies politisch als sinnvoll erachtet.

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Der Volksschulbereich hat einen engen Bezug zum politischen Leitsatz B des Grossen Rates. Insbesondere die Anpassung von Betreuungsformen und Lehrplänen auf die veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse oder die

Ausrichtung der geforderten schulischen Leistung auf nationale und internationale Standards sind hierbei von Bedeutung. Ebenfalls auf diesen politischen Leitsatz ausgerichtet ist die Förderung des Sports auf verschiedenen Ebenen, welche einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und damit zu einer höheren Lebensqualität in Graubünden leistet.

### 3.2 Amt für Höhere Bildung

Mit den Leistungen des Amtes für Höhere Bildung (AHB) werden im Mittelschul- und Tertiärbereich die Erhaltung, der Ausbau und die Weiterentwicklung von Kernkompetenzen im Bildungsbereich angestrebt und der regionale Ausbildungsbedarf durch koordinierte Ausbildungsangebote erfüllt. Die Konkurrenzfähigkeit und die Standortattraktivität des Kantons Graubünden sollen im interkantonalen und internationalen Bildungswettbewerb gestärkt werden. Der Tertiärbereich umfasst die Hochschulen, die Forschungsinstitute sowie die Höhere Berufsbildung.

Das AHB setzt die bildungspolitischen Aufträge der Regierung für die Mittelschulen und die Tertiärstufe um, koordiniert die Bildungsangebote und gibt Massnahmen zu deren Steuerung und Qualitätssicherung vor. Mitarbeitende des AHB nehmen Einsitz in Institutionen, mit welchen der Kanton Leistungsvereinbarungen abschliesst und an die er Beitragszahlungen leistet. Sie vertreten die Anliegen des Kantons innerhalb dieser Institutionen.

Produktgruppe 1	Tertiärbildung
<b>Wirkung</b>	Die Tertiärbildung im Kanton Graubünden ist ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Gesellschaft. Das für die Bündner Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft notwendige Angebot zur Ausbildung, Weiterbildung und Nachqualifikation der Mitarbeitenden wird durch die Hochschulen, Forschungsinstitute und Anbieter der Höheren Berufsbildung gefördert.
Rechtliche Grundlagen	Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung FSV

Beteiligung an der Interstaatlichen Hochschule für Technik Buchs NTB

Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik HfH Zürich

Rahmen- und Jahreskontrakte sowie Leistungsaufträge mit den Bildungsanbietenden, Forschungsinstituten und Dritten sowie weitere gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Kantonebene

Produkte der Produktgruppe 1    **▶** Höhere Berufsbildung und Weiterbildung  
                                  **▶** Hochschulen und Forschung

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Zweckmässiger Mitteleinsatz Bachelor-Studien.	Vorgaben des Bundes für die Minimalzahl Studierende pro Bachelorstudien-gang einhalten (min. 30 Studierende)	100%	Jährlich
Zweckmässiger Mitteleinsatz Bildungslehrgänge der Höheren Fachschulen.	Mindestens 16 Studierende pro Ausbildungsgang ( $\frac{2}{3}$ von maximal 24)	100%	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die mit den Hochschulen und höheren Fachschulen vereinbarten Rahmen- und Jahreskontrakte sollen sicherstellen, dass die vereinbarten Angebote bedarfsgerecht und zweckmässig organisiert sind. Der optimale Einsatz der finanziellen Mittel wird über die Minimalzahl an Studierenden pro Ausbildungsgang angestrebt. Weil die Erhebung von nationalen Vergleichszahlen für die Kosten noch nicht jährlich erfolgt, ist ein entsprechender Vergleich kantonaler Daten mit nationalen Daten noch nicht möglich.

## Produktgruppe 2 Mittelschulen

**Wirkung** Der Kanton Graubünden verfügt über eine schweizerisch anerkannte und wirtschaftlich geführte Mittelschulbildung.

Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden	BR 425.000
	Verordnung über das Gymnasium im Kanton Graubünden	BR 425.050
	Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen	BR 425.060
	Verordnung über die Handelsmittelschulen im Kanton Graubünden	BR 425.130
	Verordnung über die Fachmittelschule	BR 425.140
	Verordnung über die Organisation der Bündner Kantonsschule	BR 425.100
	Schulordnung für die Bündner Kantonsschule Chur	BR 425.110
	Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)	

Produkte der Produktgruppe 2

- » Bündner Kantonsschule
- » Private Mittelschulen und Sachbearbeitung Mittelschulbereich

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Grösstmögliche Übertrittsquote in ein Hochschulstudium.	Übertrittsquote in ein Hochschulstudium (in direktem Anschluss an den Maturaabschluss)	39.4% Mat 07 CH	Jährlich
	Übertrittsquote in ein Hochschulstudium (4 Jahre nach dem Maturaabschluss)	76.9% Mat 04 CH	Jährlich
Befähigung zur weiteren Ausbildung auf der Tertiärstufe, resp. Berufsbefähigung.	Bestehensquote beim Erwerb eines Hochschulabschlusses nach Abschluss der Mittelschulbildung (9 Jahre nach Maturaabschluss)	67.5% Liz/Dipl 07 Matura 98 CH	Jährlich

Zweckmässiger Mitteleinsatz.	Kosten pro Schülerin/Schüler, Mischsatz gemäss geltendem Mittelschulgesetz (Art. 17, Subventionssatz)	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
	Kosten pro Schülerin/Schüler gemäss Betriebsbuchhaltung Bündner Kantonsschule als Vergleichswert	Im Budget 2010 festzulegen	Jährlich
Transparentes und akzeptiertes Prüfungsverfahren einsetzen (kantonale Aufnahmeprüfung).	Verfahrenskonsens: Quote der Einwände durch die am Prüfungsverfahren Beteiligten (schriftliche Beschwerden und Rekurse)	< 5%	Jährlich

### Kommentare zur Produktgruppe

In der Produktgruppe 2 sind die Leistungen für den Mittelschulbereich zusammengefasst. Dieser beinhaltet die Führung der Bündner Kantonsschule, die Subventionszahlungen an die Privaten Mittelschulen, die Organisation der kantonalen Aufnahmeprüfungen, die Expertenzuteilung der Abschlussprüfungen sowie diverse Sachbearbeitungsaufgaben.

<b>Produktgruppe 3 Dienstleistungen</b>	
<b>Wirkung</b>	Den Schülerinnen und Schülern stehen betreute Wohnangebote zur Verfügung. Der Ausbildungsstandort Graubünden wird schweizweit wahrgenommen.

Rechtliche Grundlagen	Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden	BR 425.000
	Verordnung über die Wohnheime der kantonalen Schulen	BR 420.200
	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote sowie entsprechende Verordnungen	BR 430.000

- Produkte der Produktgruppe 3
- 】 Wohnbetriebe
  - 】 Bildungsmarketing
  - 】 Leistungen für Dritte

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Angemessene Auslastung der Wohnbetriebe.	Auslastung Wohnbetriebe gemessen an der Anzahl Betten der Wohnheime	> 80%	Jährlich
Zweckmässiger Mitteleinsatz.	Deckungsbeitrag Wohn-gelder, gemessen an den Betriebskosten	> 80%	Jährlich
	Deckungsbeitrag Kost-gelder, gemessen an den Betriebskosten	> 80%	Jährlich
Benutzung des internet-basierten Bildungs-marketings.	Anzahl Zugriffe	Im Budget 2010 fest-zulegen	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

In der Produktgruppe 3 sind mit den Wohnbetrieben, dem Bildungsmarketing und den Leistungen für Dritte Einzelaufgaben des Amtes zusammengefasst.

Die Leitenden der Wohnbetriebe sind für die erzieherische Betreuung der Schülerinnen und Schüler sowie für eine zeitgemässe und rationelle Betriebsführung verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler sollen ein «betreutes Wohnen» mit einer den jugendlichen Bewohnern angepassten, gesunden Verpflegung vorfinden und sich im Umfeld wohl fühlen.

Um den Hochschul- und Forschungsstandort schweizweit etablieren zu können (Entwicklungsschwerpunkt 11/20, RP 2009–2012) sowie die Studienangebote und die Forschungsinstitute miteinander zu vernetzen, ist ein entsprechendes Bildungsmarketing notwendig.

Die Leistungen für andere Ämter und Dritte beinhalten z. B. die Beitragsbemessung der Berufsbildung im Auftrag des Amtes für Berufsbildung.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Die Produktgruppen 1 und 2 sind klar voneinander abgrenzbar und umfassen einerseits den Tertiärbereich und andererseits den Mittelschulbereich. Mittels einer entsprechend hinterlegten Kosten-/Leistungsrechnungsstruktur wird im Rahmen von Produktgruppe 2 der Subventionssatz berechnet, der gemäss Mittelschulgesetz an die privaten Mittelschulen auszurichten ist. Die Produktgruppe 3 umfasst Dienstleistungen des AHB, die sich weder klar dem Tertiärbereich noch dem Mittelschulbereich zuordnen lassen. Sie setzen sich insbesondere aus den Wohnbetrieben, dem Bildungsmarketing und weiteren Dienstleistungen für Dritte zusammen.

## **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Die Dienstleistungen des AHB weisen einen starken Bezug zum politischen Leitsatz E auf. Dieser sieht unter anderem in Bildungs- und Forschungseinrichtungen von hoher Qualität einen Schlüsselfaktor, sich im wirtschaftlichen Wettbewerb positionieren und behaupten zu können.

### **3.3 Amt für Berufsbildung**

Das Amt für Berufsbildung (AfB) ist bestrebt, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden, den Berufsschulinstitutionen sowie den über 3000 Lehrbetrieben im Kanton Graubünden die Berufsbildung als einen Grundstein des Bildungssystems zu festigen und wo erforderlich zu verbessern. Zum Leistungsauftrag gehören neben der beruflichen Bildung und dem Qualifikationsverfahren insbesondere die Berufs-/Studien- und Laufbahnberatung. Dem AfB angegliedert ist ausserdem das Lehratelier Bekleidungsgestaltung, welches die dreijährige Ausbildung von Lernenden zu Bekleidungsgestalterinnen und -gestaltern mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (Fachrichtung Damenoberbekleidung) anbietet.

<b>Produktgruppe 1 Berufs-/Studien- und Laufbahnberatung</b>		
<b>Wirkung</b>	Jugendliche und Erwachsene fallen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Chancen am Arbeitsmarkt ihren Fähigkeiten, Interessen und Neigungen entsprechende Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Berufsbildung	SR 412.10
	Verordnung über die Berufsbildung	SR 412.101
	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.000
	Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.100
	Gebührenverordnung für das Amt für Berufsbildung	BR 430.180
	Verordnung über die Brückenangebote	BR 430.200
	Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote	BR 430.300

Produkte der Produktgruppe 1    **»** Beratung  
    **»** Information/Dokumentation

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Jugendliche und Erwachsene in Entwicklungsprozessen erhalten eine breitgefächerte, fachlich kompetente und kundengerechte Beratung.	Anzahl Beratungsfälle Jugendliche	≥ 1 400	Jährlich
	Anzahl Beratungsfälle Erwachsene	≥ 700	Jährlich
Alle Berufsinformationszentren (BIZ) im Kanton bieten eine Grundversorgung an Informationen. Die Dokumentationen in Papierform und Online über das gesamte Bildungsangebot sind ständig aktualisiert.	Anzahl BIZ Besuche	≥ 5400	Jährlich
Die Berufsberatung unterstützt mit Klassenveranstaltungen und Elterngesprächen Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Berufswahlvorbereitung.	Anzahl Klassenveranstaltungen	≥ 250	Jährlich
	Anzahl Informationsveranstaltungen für Eltern	≥ 90	Jährlich
Mit dem Projekt Case Management besteht für einen Grossteil der Jugendlichen eine Anschlusslösung nach der Sekundarstufe I.	Anteil Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Anschlusslösung	≥ 95%	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die Produktgruppe 1 umfasst die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung welche bei der Berufs-, Schul- und Studienwahl inhaltliche und zeitgemässe beraterische Unterstützung anbietet. Das AfB unterstützt in diesem Bereich Jugendliche und Erwachsene durch das Angebot einer ressourcen-

und lösungsorientierten Begleitung. Im Übrigen umfasst die Produktgruppe 1 den Bereich Information und Dokumentation. Hier stellt das Fachpersonal des AfB über sieben regionale Berufsinformationszentren eine aktuelle und zielgerichtete Information und Dokumentation sicher bezüglich Berufe und Ausbildungen, Studien, Weiterbildungsmöglichkeiten oder offener Lehrstellen.

<b>Produktgruppe 2</b>	<b>Berufliche Bildung</b>
------------------------	---------------------------

<b>Wirkung</b>	Im Kanton Graubünden wird qualifizierter Berufsnachwuchs ausgebildet, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Lernenden und jene der Wirtschaft. Jugendliche und Erwachsene werden befähigt, sich erfolgreich in der Arbeitswelt und damit auch in der Gesellschaft einzugliedern.
----------------	---

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Berufsbildung	SR 412.10
	Verordnung über die Berufsbildung	SR 412.101
	Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.000
	Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote	BR 430.100
	Gebührenverordnung für das Amt für Berufsbildung	BR 430.180
	Verordnung über die Brückenangebote	BR 430.200
	Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote	BR 430.300
	Verordnung über Beiträge an Leistungserbringende ohne Defizitfinanzierung	BR 430.350

- Produkte der Produktgruppe 2
- » Lehrstellen
  - » Schulische Bildung und Kurse
  - » Qualifikationsverfahren

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten wird erhalten.	Anzahl angebotene Lehrberufe	≥ 100	Jährlich

<b>Zielsetzungen</b>	<b>Indikator</b>	<b>Sollwert</b>	<b>Intervall</b>
Die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe wird aufrechterhalten und gefördert.	Anzahl Ausbildungsbetriebe	≥ 3 300	Jährlich
Die Anzahl der abgeschlossenen Lehrverträge sichert den Schulabgängerinnen und Schulabgängern eine erfolgreiche Ausbildungsmöglichkeit.	Anzahl neu abgeschlossener Lehrverträge	≥ ⅔ eines Jahrganges	Jährlich
	Anzahl Lehrvertragsauflösungen	≤ Durchschnitt CH	Jährlich
Die Lernenden absolvieren die gesamte Lehrzeit im Lehratelier und schliessen die breitgefächerte Ausbildung zu Generalistinnen und Generalisten erfolgreich ab.	Anzahl Lernende, welche das Qualifikationsverfahren absolvieren und bestehen	100%	Jährlich
Die Brückenangebote vertiefen, festigen und erweitern jene Kompetenzen der Jugendlichen, welche an der Volksschule unterrichtet werden.	Anzahl Jugendliche in Brückenangeboten	Quote eines Jahrganges ≤ Durchschnitt CH	Jährlich
Die Berufsfachschulen bieten ein dezentrales, ausreichendes Angebot an, um die Berufslernenden auf einen anerkannten Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vorzubereiten.	Anzahl Lernende in den verschiedenen Berufsfachschulen	Ausweis im Geschäftsbericht	Jährlich
Die Jugendlichen erhalten ein ausreichendes Angebot an Berufsmaturitätsschulen mit Ausbildungsgängen während und nach der Lehre.	Anzahl Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura, lehrbegleitend oder nach der Lehre	BM-Quote ≥ Durchschnitt CH	Jährlich

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Das AfB sorgt für ein ausreichendes Angebot an Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in beruflicher Praxis zur Erlangung der pädagogischen und methodisch-didaktischen Fähigkeiten.	Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr	≥ 350	Jährlich
Feststellung der beruflichen Qualifikation im Anschluss an die Grundbildung.	Anzahl bestandene Prüfungen	≥ 90 %	Jährlich
Feststellung der beruflichen Qualifikation für nicht formalisierte Bildungen.	Anzahl bestandene Q-Verfahren	≥ 90 %	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die Produktgruppe 2 umfasst die Dienstleistungen des AfB, das Lehrstellenangebot im Kanton Graubünden in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf den Bedarf an Arbeitskräften der Wirtschaft und auf die Neigungen und Fähigkeiten der Schulabgängerinnen und Schulabgänger auszurichten. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Berufsfach- und den Berufsmaturitätsschulen, den Lehrbetrieben und anderen Lernorten und beinhaltet insbesondere Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Die beiden Produktgruppen lassen sich insofern gut voneinander abgrenzen, als dass die Produktgruppe 1 Dienstleistungen für Jugendliche und Erwachsene umfasst, welche sich noch in einem Findungsprozess bezüglich ihrer Grund- bzw. ihrer Weiterbildung befinden. Demgegenüber fasst die Produktgruppe 2 jene Dienstleistungen zusammen, welche die eigentliche Bildungsphase betreffen, sei dies im Bereich Lehrstellen- und Berufsangebot, Kurse und Weiterbildung oder im Bereich der Qualifikationsverfahren mit der Feststellung der beruflichen Qualifikation.

## **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Der Bezug ist insbesondere zu den Leitsätzen A, C und E gegeben. Ein vielfältiges Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten mit anerkannten Berufsabschlüssen trägt dazu bei, über den ganzen Kanton verteilt attraktive Wohn- und Arbeitsorte zu erhalten oder neu zu schaffen, wie dies in Leitsatz A postuliert wird. Dies wiederum macht den Verbleib bzw. die Rückkehr und den Zuzug gut ausgebildeter Berufsleute nach Graubünden attraktiv, wie dies in Leitsatz C und E gefordert wird.

## **4. Departement für Finanzen und Gemeinden**

### ***4.1 Steuerverwaltung***

Die Steuerverwaltung ist zuständig für den Vollzug der Steuererlasse des Kantons und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sowie für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die natürlichen Personen. Diese Zuständigkeiten sind umfassend und gehen von der Erfassung der steuerpflichtigen Personen und der Steuertatbestände über die Veranlagung, Rechtsmittelverfahren bis zu den Inkassohandlungen. Aber auch die Praxisfestlegungen, die Beschaffung der erforderlichen EDV-Infrastruktur oder die Produktion von Steuererklärungen und Rechnungen gehören zu den Obliegenheiten. Im Weiteren unterstützt die Steuerverwaltung Regierung und Parlament in den Bereichen Rechtsfortentwicklung und Gesetzgebung und arbeitet eng mit den Gemeindesteuerämtern und Allianzen zusammen.

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Steuern</b>
<b>Wirkung</b>	Die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden werden effizient und verhältnismässig in einem kostengünstigen und bürgernahen Verfahren veranlagt und bezogen.
Rechtliche Grundlagen	Steuergesetz für den Kanton Graubünden BR 720.000 Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetz BR 720.015 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern BR 720.200 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer SR 642.11 Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer SR 642.21
Produkte der Produktgruppe 1	» Veranlagung » Inkasso » Dienste

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Zeitnahe Veranlagung sicherstellen:	Anteil / Anzahl veranlagte Fälle		
Unselbständigerwerbende und Rentner	Steuerjahr 2009 Vorjahre	80% 95%	Jährlich
Selbständigerwerbende	Steuerjahr 2008 Vorjahre	70% 95%	Jährlich
Juristische Personen	Steuerperiode 2008 Vorjahre	60% 90%	Jährlich
Debitorenverluste möglichst gering halten.	Anteil uneinbringlicher Steuern am Gesamtsteuerertrag	< 0.85%	Jährlich
Speditive Behandlung der Gesuche um Steuererleichterung.	Steuererleichterungsgesuche: Antrag an die Regierung innert 60 Tagen ab Gesuchseingang	80%	Jährlich
Aufbau und Betrieb einer zeitgemässen EDV-Infrastruktur für eine optimale Unterstützung von Deklaration, Veranlagung und Bezug aller Steuerarten.	Anzahl elektronisch erfasster Steuererklärungen: natürliche Personen juristische Personen	≥ 85% ≥ 60%	bis 2013
	Internet-Kennzahlen: Zunahme der Besuche auf der Homepage der StV	5%	jährlich

Eine Aufteilung in mehrere Produktgruppen erscheint bei der Steuerverwaltung nicht sinnvoll, da sich eine Steuerung weder über die einzelnen Steuerarten (Einkommens- und Vermögenssteuer, Gewinn- und Kapitalsteuer etc.) noch über die verschiedenen Abteilungen der Steuerverwaltung (z. B. Kommissariat, Revisorat etc.) vornehmen liesse.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Die Produktgruppe 1 umfasst sämtliche Dienstleistungen der Steuerverwaltung. Das künftige Globalbudget entspricht im Grundsatz der bisherigen Gliederungsnummer 5130 mit einem Aufwandüberschuss von rund 24.6 Mio. Franken (Budget 2009). Die Steuereinnahmen werden weiterhin in Form separater Gliederungsnummern (z. B. 5131: Kantonale Steuern; 5142: Anteile an Erträgen und Steuern des Bundes) ausgewiesen und geführt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Steuerverwaltung als Dienststelle

keine Erträge aus Steuereinnahmen zufließen, die im Rahmen des Globalbudgets verwendet werden könnten. Die Produktgruppe wird aufgeteilt in die Haupttätigkeiten Veranlagung, Inkasso und Dienste. Im Produkt Dienste sind die Tätigkeiten des Rechtsdienstes und der EDV-Abteilung und teilweise des Vorstehers zusammengefasst. Es sind Dienstleistungen, die intern für die anderen Abteilungen (Praxisfestlegungen, rechtliche Abklärungen, EDV-Programme, EDV-Infrastruktur, Weiterbildung, etc.) sowie für die Regierung oder das Departement (Gesetzgebung, Steuererleichterungen, Genehmigung Gemeindesteuergesetze, Steuererlass für höhere Forderungen, etc.) erbracht werden.

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Die Dienstleistungen der Steuerverwaltung haben einen starken Bezug zum politischen Leitsatz E, welcher unter anderem in einem attraktiven Steuerklima einen Schlüsselfaktor für die Behauptung des Kantons Graubünden im wirtschaftlichen Wettbewerb sieht. Ein erster Schritt in dieser Zielsetzung wird in der Botschaft der Regierung vom 24. Februar 2009 vollzogen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Steuerstandortes Graubünden ist aber generell im Auge zu behalten. Die Steuerverwaltung hat als permanente Aufgabe, die Situation zu ermitteln und die notwendigen Massnahmen vorzuschlagen.

## ***4.2 Amt für Gemeinden***

Das Amt für Gemeinden (AfG) erbringt Dienstleistungen im Rahmen der Gemeindeaufsicht und des Finanzausgleichs. Das AfG beaufsichtigt den Finanzhaushalt der Gemeinden und berät diese im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens sowie in allgemeinen Verwaltungsfragen. Dabei erfasst, verarbeitet und veröffentlicht das AfG umfangreiche Finanzdaten der Bündner Gemeinden. Als Vollzugsstelle für den Finanzausgleich erledigt das AfG sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Umfangreiche Dienstleistungen und Grundlagenarbeit erbringt das AfG im Bereich der Reform der öffentlichen Strukturen v.a. im Bereich der Gemeindereform.

## Produktgruppe 1    **Gemeinden**

**Wirkung**                    Die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände sind rechtmässig und effizient organisiert. Sie erfüllen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und sind finanziell gesund.

Rechtliche Grundlagen	Gemeindegesezt des Kantons Graubünden Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich	BR 175.050 BR 730.200 BR 730.210 BR 730.200
-----------------------	---	--

Produkte der Produktgruppe 1    **】**    Aufsicht und Beratung  
    **】**    Finanzausgleich  
    **】**    Gemeindereform

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Die Organe der Gemeinden, Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände sind rechtmässig bestellt.	Anteil rechtmässig organisierter Gemeinden	98%	Jährlich
	Anteil rechtmässig organisierter Bürgergemeinden	95%	Jährlich
	Anteil rechtmässig organisierter Regional- und Gemeindeverbände	95%	Jährlich
Reduktion der Anzahl Gemeinden in finanziell kritischer Lage.	Anteil Gemeinden in finanziell kritischer Lage	< 10%	Jährlich
	Anzahl Interventionen der besonderen Finanzaufsicht	< 15	Jährlich
Straffe und leistungsfähigere Gemeindestrukturen durch wirksame Förderung und Begleitung von Fusionsprojekten.	Konkretisierung neuer Fusionsprojekte	5 neue Projekte	Jährlich
		Anzahl beteiligter Gemeinden	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die Aufsichts-, Revisions- und Beratungsleistungen des AfG erfassen alle 190 Bündner Gemeinden, sind aber bei den finanzausgleichsberechtigten Gemeinden bedeutend intensiver als bei den übrigen Gemeinden. Die Tätigkeiten und Dienstleistungen des AfG umfassen insbesondere die Durchsicht und teilweise Revision der Jahresrechnungen, deren statistische Auswertung, die Beratung der Gemeinden im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens und allgemeiner Verwaltungsfragen, die Beratung und Begleitung von Gemeinden bei Investitionsvorhaben, Vertragswerken sowie bei Reformprojekten und die Instruktion, Information und Ausbildung von Gemeindeganzlisten und -kanzlistinnen in verschiedenen Bereichen.

Im Weiteren hat das AfG verschiedene Vollzugsaufgaben im Rahmen des direkten und indirekten Finanzausgleichs. Diese beinhalten insbesondere die Abklärung der Finanzlage, der Finanzausgleichsberechtigung und der Sonderbedarfsausgleichsberechtigung und die Behandlung von Gesuchen um Finanzausgleichsbeiträge an die Kosten öffentlicher Werke. Das AfG besorgt zudem das Abrechnungswesen für den direkten Finanzausgleich und ist generell die Fach- und Ansprechstelle bezüglich des interkommunalen Finanzausgleichs. Finanziell wird der gesamte Bereich des Finanzausgleichs unter der separaten Gliederungsnummer 5315 in Form einer Spezialfinanzierung geführt. Die vorgesehene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA, Beratung im Grossen Rat in der April-Session 2009) wird diesbezüglich und im Bereich der gesetzlichen Grundlagen zu verschiedenen Anpassungen führen. Der Auftrag des AfG und damit dessen Dienstleistungen dürften sich dadurch im Grundsatz allerdings nicht wesentlich verändern.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Sämtliche Leistungen des AfG zielen darauf ab, insbesondere die Gemeinden in der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Es ist deshalb sinnvoll, diese Leistungen in einer einzigen Produktgruppe zusammenzufassen. Auch in Anbetracht der Höhe des Aufwandüberschusses (Budget 2009: knapp 1.36 Mio. Franken) ist eine Aufteilung in mehrere Produktgruppen nicht sinnvoll. Durch die separate Gliederungsnummer für die Spezialfinanzierung Interkommunaler Finanzausgleich ist sichergestellt, dass dem Amt nebst der Entschädigung für die Dienstleistungen für den Finanzausgleich in der Höhe von 500000 Franken aus dem Fonds keine weiteren Mittel für die Laufende Rechnung zufließen.

## **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Die Dienstleistungen des AfG, zusammengefasst in einer Produktgruppe, haben einen starken Bezug zum politischen Ziel und Leitsatz C, in dem die Notwendigkeit einer Straffung der Gebietsstrukturen aufgezeigt wird. Im Rahmen der Bündner NFA befasst sich der Kanton Graubünden mit einem angepassten Finanzausgleichssystem und einer angepassten Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Dies schliesst neue Zusammenarbeitsformen und die Anliegen von Gebietsreformen bzw. Gemeindefusionen mit ein.

### **5. Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement**

#### ***5.1 Amt für Energie und Verkehr***

Das Amt für Energie und Verkehr (AEV) vollzieht die von der Regierung festgelegte Politik in den Bereichen Energie, Nutzung der Wasserkraft und öffentlicher Verkehr. Die Dienstleistungen des AEV zielen darauf ab, die Ressourcen für die Versorgungsbereiche Energie und öffentlicher Verkehr volkswirtschaftlich und ökologisch zweckmässig zu nutzen und einzusetzen. Damit wird eine optimale Energiegewinnung, -verteilung, -versorgung und -nutzung sichergestellt, der öffentliche Personen- und Güterverkehr gefördert und der Vollzug der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze gewährleistet.

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Energie</b>
<b>Wirkung</b>	Die Konsumentinnen und Konsumenten in Graubünden sind sicher mit Energie versorgt. Energie wird rationell und sparsam verwendet und die Potentiale erneuerbarer Energien werden ausgeschöpft. Die Nutzung der Wasserkraft bleibt langfristig wettbewerbsfähig.

Rechtliche Grundlagen	Energiegesetz des Bundes	SR 730.0
	Energieverordnung des Bundes	SR 730.01
	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte	SR 721.80
	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen	SR 734.0

Energiegesetz des Kantons Graubünden	BR 820.200
Energieverordnung des Kantons Graubünden	BR 820.210
Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden	BR 810.100
Verordnung zum Wasserrechtsgesetz	BR 810.110
Verordnung über die Wasserrechts- und Pumpwerksteuern	BR 810.115
Ausführungsbestimmungen über die energetischen Anforderungen an Bauten und haustechnischen Anlagen	BR 820.215

- Produkte der Produktgruppe 1
- » Wasserkraft
  - » Energieversorgung
  - » Energieeffizienz

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Erhöhung der Stromproduktion und der Wertschöpfung aus Wasserkraft.	Energiemenge der genehmigten Konzessions- und Projektgesuche	100 GWh	Jährlich
Sicherung der Stromversorgung.	Bezeichnung der Netzgebiete im Kanton	50% bezeichnet	Jährlich
Senkung des Energieverbrauchs in geförderten Bauten.	Reduktion des Energieverbrauchs der geförderten Objekte	500 t Öl/a (Öläquivalent)	Jährlich
Nutzung von erneuerbaren Energien.	Substitution von fossiler durch erneuerbare Energie	500 t Öl/a (Öläquivalent)	Jährlich
Steigerung der Bekanntheit der Förderprogramme.	Anzahl Beitragsgesuche	400	Jährlich
	Anzahl Kurs- und Informationsveranstaltungen	30	Jährlich

### Kommentare zur Produktgruppe

Zur Produktgruppe 1 gehören die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der einheimischen Wasserkraft. Diese umfassen insbesondere die Leitung und Koordination der Konzessionsverfahren, die Gewährleistung der langfristigen, wirtschaftlichen und ökologisch vertretbaren Nutzung der Wasserkraft sowie der vorteilhaften Nutzung der vom Kanton beanspruchbaren Energie. Im Weiteren unterstützt das AEV die Gemeinden in Fragen der Wasserkraftnutzung.

Zu dieser Produktgruppe gehören auch die Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung. Dazu gehören der Vollzug der bundesrechtlichen Aufgaben der Kantone im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung sowie die entsprechende Beratung der Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen. Im Weiteren werden die kantonsinternen Prüfungen von Starkstromanlagen für Projektgenehmigungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats koordiniert. Regionale Energieversorgungsanlagen mit Nutzung von industrieller Abwärme oder erneuerbaren Energien werden mit Beiträgen gefördert.

Die Produktgruppe umfasst auch die Dienstleistungen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. Diese beinhalten den Vollzug des kantonalen Energiegesetzes in sämtlichen Bereichen der rationellen und nachhaltigen Energienutzung und der Verwendung von erneuerbaren Energien. Neben der Bearbeitung von Fördergesuchen werden verschiedene Beratungen angeboten, über Förderprogramme von Bund und Kanton, wärmetechnische Gebäudesanierungen und zu Baustandards wie MINERGIE oder Passivhaus. Zudem ist das AEV die Zertifizierungsstelle für MINERGIE-Bauten in Graubünden. Im Weiteren werden Kurse und Veranstaltungen für Energie- und Berufachleute koordiniert und durchgeführt.

<b>Produktgruppe 2</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>
------------------------	-----------------------------

<b>Wirkung</b>	Der Kanton Graubünden verfügt über einen attraktiven öffentlichen Personen- und schienengebundenen Güterverkehr, optimal koordiniert mit dem privaten Verkehr.
----------------	--

Rechtliche Grundlagen	Eisenbahngesetz (inkl. Vollzugsverordnungen)	SR 742.101
	Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr	SR 742.40
	Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmen	SR 744.10
	Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden	BR 872.100
	Verordnung über den öffentlichen Verkehr	BR 872.150

- Produkte der Produktgruppe 2
- » Infrastrukturentwicklung
  - » Angebotsentwicklung

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Steigerung der Nachfrage im öffentlichen Personenverkehr.	Personenverkehrsleistung (Personenkilometer)	+5%	Jährlich
Steigerung der Nachfrage im schienengebundenen Güterverkehr.	Güterverkehrsleistung (Tonnenkilometer)	+3%	Jährlich
Erhöhung des Leistungsangebots im öffentlichen Verkehr (bei gleich bleibender Abgeltung).	Fahrplankilometer (Zugs- und Buskilometer)	+2%	Jährlich
Verbesserung der Erreichbarkeit Graubündens.	Anzahl Fernverkehrszüge nach Chur (Zugspare; EC-, IC-, IR-Züge)	+3%	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die Produktgruppe 2 umfasst die Leistungen des AEV zur Förderung des öffentlichen Personen- und schienengebundenen Güterverkehrs mit dem Ziel, Graubünden optimal zu erschliessen, den öffentlichen und privaten Verkehr zu koordinieren sowie Menschen und Umwelt zu schützen und Energie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Dies umfasst die Angebots- und Investitionsplanung, die Bestellverfahren im Regionalverkehr mit den entsprechenden Abgeltungsleistungen für den Betrieb und die Infrastrukturen der verschiedenen öffentlichen Transportunternehmungen sowie die Durchführung von Konzessions- und Bewilligungsverfahren und die Harmonisierung der Tarife. Weiter wird das gesamte Fahrplanverfahren mit den zehn regionalen Fahrplanregionen und den Transportunternehmungen koordiniert und durchgeführt.

### **Kommentare zur Produktgruppenstruktur**

Das AEV erbringt Dienstleistungen in zwei voneinander abgrenzbaren Bereichen: Energie und öffentlicher Verkehr. Eine entsprechende Gliederung der Produktgruppen ist deshalb sinnvoll. Sie erlaubt dem Grossen Rat über die Zuweisung der Mittel eine unterschiedliche Steuerung in den beiden Bereichen.

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Im Bereich der Energie ist ein Bezug zu den Leitsätzen E und F gegeben. Insbesondere im Bereich Wasserkraft verfügt der Kanton Graubünden über

eine eigene Stärke, welche künftig im wirtschaftlichen Wettbewerb zusätzlich an Bedeutung gewinnen dürfte. Mit den Leistungen im Bereich Förderung der Energieeffizienz wird ein Beitrag zur Umsetzung von Leitsatz F geleistet, wonach dem Klimawandel aktiv begegnet werden soll.

Die Produktgruppe 2 nimmt Bezug zu den Leitsätzen A, C und F. Der Leitsatz A hebt die Vernetzung und den Erhalt möglichst vieler über den ganzen Kanton verteilter Wohn- und Arbeitsorte hervor, und der Leitsatz C beschreibt die grosse Bedeutung einer intakten Verkehrsinfrastruktur mit leistungsfähiger nationaler und internationaler Anbindung. Weiter wird mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs ein Beitrag geleistet, um dem Klimawandel gemäss Leitsatz F aktiv zu begegnen.

## **5.2 Wasserbau**

Die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamtes (WB TBA) koordiniert und beaufsichtigt die Realisierung von hochwasserschutztechnischen Wasserbauten an Flüssen und Bächen im gesamten Kantonsgebiet. Sie bereitet zusammen mit den Gemeinden die Genehmigung von Wasserbauprojekten vor und leitet unter Einbezug des Bundes das Subventionsverfahren. Zum präventiven Hochwasserschutz gehört ferner die Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei ihren wasserbaupolizeilichen Aufgaben. Die Abteilung WB TBA ist bestrebt, die natürlichen ökologischen Funktionen der Gewässer sicherzustellen und, wo möglich und sinnvoll, im Rahmen von Revitalisierungen wiederherzustellen.

<b>Produktgruppe 1</b>		<b>Wasserbau</b>
<b>Wirkung</b>	Die Menschen und erhebliche Sachwerte sind vor Hochwasser mittels wasserbaulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der ökologischen Funktionen der Fliessgewässer und der sozialen Akzeptanz bei den Betroffenen geschützt.	
Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Wasserbau und Nebenerlass	SR 721.100
	Verordnung über den Wasserbau	SR 721.100.1
	Gesetz über den Wasserbau	BR 807.700
Produkte der Produktgruppe 1	–	

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Wasserbauliches Projekt-genehmigungsverfahren termingerecht abwickeln (ohne Rechtsmittelverfahren).	Anteil Projekte, die innert der Frist von 3 Monaten genehmigt sind	95%	Jährlich
Fristgerechte Behebung von Hochwasserschäden soweit dies zur Vermeidung von Folgeschäden notwendig ist.	Anteil der angeordneten Massnahmen, die innerhalb von 15 Monaten seit Schadenereignis finanziell abgerechnet sind	90%	Jährlich
Fristgerechte Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei wasserbaupolizeilichen Aufgaben.	Beratung innert 3 Monaten abgeschlossen	100%	Jährlich
Wirtschaftlichkeit der Massnahmen bei Projekten > Fr. 1 Million.	Projektkosten im Verhältnis zur kapitalisierten Schadenpotentialverminderung	< 1	Alle 4 Jahre

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Der «Wasserbau» wird im vorliegenden Zusammenhang einschränkend als «Schutzwasserbau» verstanden, welcher sich vom «Nutzwasserbau» (Wasserkraftnutzung, Bewässerungen usw.) abgrenzt. Der Schutzwasserbau ist Teil eines umfassenden Hochwasserschutzes, wobei die Naturgefahr «Hochwasser» weit gefasst wird und neben den Überflutungen auch Schaden bringende Murgänge, Anlandungen, Übersarungen, Ufererosionen sowie Schwemmholztriebe beinhaltet. Der Wasserbau obliegt grundsätzlich den Gemeinden. Der Kanton wird nur subsidiär bei der Genehmigung und Subventionierung von Projekten sowie bei wasserbaupolizeilichen Beurteilungen tätig.

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Die beabsichtigte Wirkung, die durch die Leistungen der Abteilung WB TBA erzielt werden soll, bezieht sich auf die Leitsätze C und F des Grossen Rates. Der wasserbauliche Hochwasserschutz gehört zur «Grundinfrastruktur», welche eine ordentliche Besiedlung und einen sicheren Betrieb der Verkehrswege ermöglicht. Zudem beinhaltet der wasserbauliche Hochwasserschutz adaptive Massnahmen, um dem Klimawandel aktiv zu begegnen.

### 5.3 Spezialfinanzierung Strassen–Tiefbauamt

Das Tiefbauamt (TBA) ist verantwortlich für den Betrieb, die Erhaltung und den Ausbau des Kantonsstrassennetzes von rund 1450km Länge mit 1500 Brücken, 45 Tunnels, 80 Galerien und einer Vielzahl von Mauern und Schutzbauten. Zudem leitet das TBA im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) die Fertigstellungsarbeiten der Prättigauerstrasse und führt den betrieblichen und kleinen baulichen Unterhalt in der Gebietseinheit V (Graubünden) aus.

#### Produktgruppe 1 Strassenbau

**Wirkung** Der Neu- und Ausbau der Strassen erfolgt bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Anliegen.

Rechtliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Nationalstrassen und Nebenerlasse	SR 725.11
	Bundesgesetz über die Enteignung und Nebenerlasse	SR 711
	Strassengesetz des Kantons Graubünden und Nebenerlass	BR 807.100
	Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden und Nebenerlass	BR 830.100
	Öffentliches Beschaffungsrecht	

Produkte der Produktgruppe 1	» Investitionen Nationalstrassen
	» Investitionen Hauptstrassen
	» Investitionen Verbindungsstrassen

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Umsetzung des Strassenbauprogramms des Kantons Graubünden entsprechend den Vorgaben und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.	Realisierungsgrad der Projekte gemäss Bauprogramm	100%	Jährlich

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Umsetzung der Bauprogramme der Umfahrung Saas und Küblis (Netzvollendung Nationalstrasse) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Bund und Kanton).	Realisierungsgrad der Projekte gemäss Bauprogramm	100%	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die Produktgruppe 1 umfasst die Investitionen in den Neu- und Ausbau der Kantonsstrassen sowie die Fertigstellung der Nationalstrasse, d.h. den Neubau der A28 zwischen Fideris und Klosters. In einer Übergangszeit betreut das TBA im Auftrag des ASTRA auch einzelne Ausbauprojekte auf der A13.

Im Rahmen der Investitionsrechnung werden dem Grossen Rat auch nach Einführung von GRiforma die Investitionen in den einzelnen Strassenkategorien National-, Haupt- und Verbindungsstrassen kontogenau als Einzelkredite zum Beschluss vorgelegt. In Form von Abschreibungen (100%) fliessen die Investitionen in die Laufende Rechnung. Der Saldo der Produktgruppe 1 entspricht dem gesamten Volumen der Investitionsrechnung im Bereich der vorerwähnten Strassenkategorien. Insgesamt sind in der Laufenden Rechnung alle Aufwendungen und Erträge inklusive Abschreibungen ausgewiesen.

## Produktgruppe 2    **Betrieb und Unterhalt**

**Wirkung**                    Die Strassen werden zeit-, kosten- und qualitäts-  
gerecht betrieben und unterhalten, um deren  
Benützung möglichst jederzeit und sicher zu gewähr-  
leisten.

Rechtliche                    Bundesgesetz über die Nationalstrassen und                    SR 725.11  
Grundlagen                    Nebenerlasse  
  
   Strassengesetz des Kantons Graubünden und                    BR 807.100  
   Nebenerlass  
  
   Öffentliches Beschaffungsrecht

Produkte der                    –  
Produktgruppe 2

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Gewährleisten der Betriebssicherheit der Kantons- und Nationalstrassen unter Berücksichtigung von betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.	Haftungsfälle aus Werk-eigentum zu Lasten Kanton	< 3 Fälle	Jährlich
	Niedrigere Kosten bei den Kantonsstrassen pro Kilometer als der schweizerische Mittelwert für die Tätigkeiten Reinigung, Grünpflege und Technischer Dienst	< 100 % der CH Mittelwerte des Vorjahres	Jährlich
Einhalten des vorgegebenen Winterdienststandards.	Anzahl Beanstandungen	< 10	Jährlich
Fristgerechte Behebung von Schäden, die zu Strassenunterbrüchen geführt haben.	Angeordnete Massnahmen zur Schadenbehebung innert 48 Stunden	100%	Jährlich

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
Sicherstellen einer langfristigen Werterhaltung und Gebrauchstauglichkeit der Kantonsstrassen und deren Anlageteile.	Strassenzustandswerte gemäss VSS-Norm 640 925b	Klasse 3 max. 20 % ausreichend	Alle 3 Jahre
		Klasse 4 max. 5 % kritisch	Alle 3 Jahre
		Klasse 5 < 1 % schlecht	Alle 3 Jahre
	Zustandsbeurteilung der Kunstbauten gemäss SIA-Normen 162/5, 462, 469	Klasse 3 max. 20 % schadhaft	Alle 5 Jahre
		Klasse 4 max. 5 % schlecht	Alle 5 Jahre
		Klasse 5 < 1 % alarmierend	Alle 5 Jahre
	Aufwendungen für den baulichen Unterhalt bezogen auf die Wiederbeschaffungskosten der Kantonsstrassen	Durchschnitt über alle Anlagenteile der Strasse 1.7%	Jährlich
Kontrolle der Wanderweg- sowie der Rad-/Mountainbikewegnetze bezüglich Zustand und Instandstellungsbedarf.	Kontrollumfang des Wander-, Rad- und Mountainbikewegnetzes	100%	Jährlich

### **Kommentare zur Produktgruppe**

Die Produktgruppe 2 umfasst alle Leistungen, welche das TBA für den Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen sowie der Nationalstrassen gemäss Vereinbarung mit dem ASTRA erbringt. Eine finanziell massgebliche Aufgabe stellt der bauliche Unterhalt der Kantonsstrassen dar. Der kleine bauliche Unterhalt der Nationalstrassen ist in der Vereinbarung mit dem ASTRA enthalten. In einer Übergangszeit betreut das TBA im Auftrag des ASTRA auch noch einzelne grössere Sanierungsprojekte auf der A 13.

## Produktgruppe 3 Finanzierung

Wirkung

–

Zielsetzungen	Indikator	Sollwert	Intervall
–	–	–	–

### Kommentare zur Produktgruppe

Die Produktgruppe 3 umfasst die der Spezialfinanzierung Strassen zugehörigen, nicht projektbezogenen Einnahmen von Seiten des Bundes und des Kantons sowie die Verzinsung der Strassenschuld. Die Nettosumme dieser Produktgruppe bestimmt zusammen mit den Regierungsvorgaben den finanziellen Rahmen für die übrigen Produktgruppen der Spezialfinanzierung Strassen. Die Produktgruppe 3 dient ausschliesslich dazu, aufzuzeigen wie die anderen beiden Produktgruppen finanziert sind und ist notwendig, um den Ausweis des Saldo der Strassenrechnung technisch vollziehen zu können. Aus diesem Grund werden weder eine Wirkung formuliert, noch Zielsetzungen und Indikatoren festgelegt.

### Kommentare zur Produktgruppenstruktur

Das TBA führt bereits eine detaillierte Kostenrechnung, abgestimmt auf die Anforderungen des ASTRA, in dessen System das TBA direkt bucht. Sämtliche Angaben die zur Führung des TBA, für die Abrechnungen mit dem Bund oder auch für die Beantwortung externer Anfragen benötigt werden, können aus diesem System generiert werden. Um Redundanzen zu vermeiden, werden die Daten aus dem System des TBA über eine Schnittstelle gesamthaft in die GRiforma-Produktgruppen überführt. Die Produktgruppe 1 bildet das Investitionsvolumen im Strassenbau ab, die Produktgruppe 2 den betrieblichen und baulichen Unterhalt und die Produktgruppe 3 zeigt den Anteil der nicht projektbezogenen Finanzierungsmittel der Produktgruppen 1 und 2 auf. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass das TBA zwei Kostenrechnungssysteme parallel führen muss. Nach wie vor werden dem Grosse Rat die Investitionen in den einzelnen Strassenkategorien National-, Haupt- und Verbindungsstrassen kontogenau als Einzelkredite zum Beschluss vorgelegt. Die Vorgaben des Finanzaufwands- und Finanzaufsichtsgesetzes, wonach der Grosse Rat die Investitionsausgaben für den Strassenbau als separate Kredite genehmigt (FFG Art. 21 Abs. 3 lit. c), werden damit eingehalten.

Das Total der Produktgruppen 1 bis 3 ergibt den Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Strassen. Dies entspricht dem bisherigen Ausweis der Entnahme bzw. Einlage in das Bestandeskonto der Spezialfinanzierung Strassen.

### **Bezug zu den übergeordneten politischen Zielen und Leitsätzen der Planperiode 2009–2012**

Der politische Leitsatz C wird durch den Ausbau der Strassen im Rahmen der Produktgruppe 1 und dem baulichen Unterhalt innerhalb der Produktgruppe 2 umgesetzt. Mit der Förderung des auch für den Tourismus bedeutsamen Langsamverkehrs leistet das TBA einen Beitrag zur Umsetzung des politischen Leitsatzes A.

## **IV. Berücksichtigung der VFRR-Grundsätze**

Die verschiedenen Teilrevisionen von Erlassen, die für die Realisierung der flächendeckenden Einführung von GRiforma erforderlich sind, wurden vom Grossen Rat bereits mit dem «Schlussbericht über die verlängerte Versuchsphase und den weiteren Verlauf der Verwaltungsreform GRiforma» im Oktober 2006 verabschiedet (Botschaft Heft Nr. 8/2006–2007) und von der Regierung per 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Botschaft wurden auch die erwarteten personellen und finanziellen Auswirkungen dargelegt. Die VFRR-Grundsätze wurden damit berücksichtigt.

## **V. Anträge**

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Struktur der Produktgruppen und die politisch beabsichtigten Wirkungen der 3. GRiforma-Etappe zu beschliessen;

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Trachsel*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

## **Anhang**

### **Übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Grossen Rates für die Planperiode 2009–2012**

#### ***a) Auf den eigenen Fähigkeiten aufbauen und sich flexibel vernetzen***

Graubünden verfügt wirtschaftlich, kulturell und dank einer einmaligen Landschaft über verschiedene Kernkompetenzen, die es engagiert auszuüben gilt. Selbstbewusst sind unkonventionelle Ansätze zu wählen und innovative Lösungen zu suchen, um über den ganzen Kanton verteilt möglichst viele attraktive Wohn- und Arbeitsorte zu erhalten oder neu zu schaffen. Eine gute Vernetzung mit gleichgesinnten Kreisen interkantonal, national und international sowie situative Partnerschaften sollen die Durchsetzung wichtiger Interessen ermöglichen.

#### ***b) Gesellschaftliche Folgen der demografischen Entwicklung meistern***

Veränderte Altersstrukturen und Verhaltensweisen erfordern neue Ausrichtungen in Bildung und Kultur, im öffentlichen Verkehr wie auch Altern in Gesundheit und gesünder leben. Die demografische Alterung eröffnet neue Märkte. Staatliche Angebote unterstützen dabei eigenverantwortliches Handeln. Die stärkere Integration ausländischer Bevölkerungsteile, die wirksame Bekämpfung jeglicher Formen von Gewaltbereitschaft und Gewalt sowie die gezielte Förderung sozial Schwacher schaffen Sicherheit im Zusammenleben.

#### ***c) Durch attraktive regionale Angebote in der Konkurrenz mit den Zentren bestehen***

Als periphere, von Entvölkerung bedrohte Region kann der Kanton Graubünden im harten Konkurrenzdruck gegenüber Zentren und Agglomerationen nur bestehen, wenn er seine Gebietsstrukturen strafft, die Erreichbarkeit des Kantons und seiner Täler weiter verbessert und geeignete Standorte für Tourismus, Gewerbe und Industrie ausbaut oder neu schafft. Eine intakte Verkehrsinfrastruktur mit leistungsfähiger nationaler und internationaler Anbindung ist von grösster Bedeutung. Der Verbleib, die Rückkehr und der Zuzug nach Graubünden sollen für gut ausgebildete Berufsleute erstrebenswert gemacht werden.

#### ***d) Den Staat weniger bürokratisch und die Verwaltung elektronisch fit machen***

Der Staat ist kein privates Unternehmen, aber er kann seine Leistungen mit der gleichen Effizienz und Flexibilität wie ein solches erbringen. Zu diesem Zweck setzt er moderne Instrumente der Verwaltungsführung und

der Kundenfreundlichkeit sowie elektronische Mittel zur Vereinfachung des Zugangs zur Verwaltung, zur Verbesserung der Kommunikation und zur Schaffung von Transparenz in der staatlichen Tätigkeit konsequent ein. Die Regierung sorgt für eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und koordiniert die Bewilligungsverfahren. Der Grosse Rat nimmt sich einer schlanken Gesetzgebung an. Der Staat sichert die Chancengleichheit innerhalb der Verwaltung.

***e) Sich im wirtschaftlichen Wettbewerb auf eigene Stärken konzentrieren***

In einer globalisierten Wirtschaft, in der die Metropolen den Takt angeben, ist der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte und der Pflege und Entwicklung eigener Stärken hohe Priorität einzuräumen. Standortmarketing, Sondernutzungsräume, Anlässe mit grosser Ausstrahlung, Bildungs- und Forschungseinrichtungen von hoher Qualität, attraktives Steuerklima, die Verminderung der einseitigen Abhängigkeit von Wirtschaftszweigen und der Umbau der Tourismusstrukturen sind Schlüsselfaktoren der Behauptung im wirtschaftlichen Wettbewerb. Starke Marktpositionen in anderen Branchen müssen konsequent ausgebaut werden. Innovation und private Eigeninitiative sind der Schlüssel zum Erfolg und Voraussetzungen für die staatliche Wirtschaftsförderung.

***f) Dem Klimawandel aktiv begegnen***

Obwohl die Erwärmung der Atmosphäre, extreme Wetterlagen und als Folge davon Schadenereignisse auf grossräumige Zusammenhänge zurückzuführen sind, muss dem Klimawandel mit einer aktiven Haltung auf regionaler und lokaler Ebene begegnet werden. Schutzvorkehrungen gegen überbordende Naturgewalten und die Verminderung der Luftschadstoffe sind das eine, die angepasste Nutzung klimaveränderter Gebiete das andere. Namentlich der Tourismus kann mit veränderten Angeboten auf den Klimawandel eingehen. Wasser als eines der kostbarsten Güter im Wasserschloss Alpen ist nachhaltig zu bewirtschaften. Der autonomen Bestimmung über die Ressource stehen der verantwortungsvolle Umgang und die länderübergreifende Koordination der verschiedenen Nutzungen gegenüber.









